

SGB III

GRUNDSICHERUNG
FÜR ARBEITSUCHENDE

Arbeitslosengeld II/
Sozialgeld



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorwort

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information; es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandeln. Hier finden Sie die wichtigsten Besonderheiten und Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Es informiert Sie auch über zusätzliche Leistungen in besonderen Fällen, über Ihre Sozialversicherung und – keine Rechte ohne Verpflichtungen – auch über das, was Sie beachten und befolgen müssen, wenn Sie Leistungen beantragt haben.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird getragen von der Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger).

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Übernahme von besonderem, einmaligem Bedarf (etwa die Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung) und
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die **Agenturen für Arbeit** sind zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere:

- **Dienstleistungen:** Alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Dazu gehören zum Beispiel informieren, beraten, vermitteln, die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und das Anbieten von Arbeitsgelegenheiten. Sie erhalten dabei umfassende Unterstützung durch eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die/der Ihnen persönlich zugeordnet ist.
- **Geldleistungen:** Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen: Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen sowie zusätzliche Leistungen bei bestimmtem Mehrbedarf.

– **Sozialversicherung:** Die Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die Unfallversicherung sowie die Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II zur Rentenversicherung in bestimmten Fällen.

– **Sachleistungen:** Zum Beispiel Gutscheine bei Leistungsminderung oder Wegfall der Leistung.

In den meisten Gebieten haben sich die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur gemeinsamen Aufgabenerledigung zusammengeschlossen und gemeinsame Einrichtungen gebildet, damit Sie nur eine Stelle aufsuchen müssen. Nur vereinzelt und nur noch bis zum 31.12.2011 werden die Aufgaben von Agenturen und kommunalen Trägern getrennt wahrgenommen.

Von künftig bis zu 110 kommunalen Trägern werden alle Aufgaben allein wahrgenommen, auch die der Agentur für Arbeit. Zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben zahlen diese so genannten kommunalen Träger dann das Arbeitslosengeld II aus und sind für die Integration der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben verantwortlich. Seit 01.01.2011 tragen sowohl die gemeinsamen Einrichtungen als auch die zugelassenen kommunalen Träger die Bezeichnung Jobcenter.*

Über das für Ihren Wohnort zuständige Jobcenter informieren Sie sich bitte vor Ort.

Hinweise:

– Die Fördermöglichkeiten nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) stehen Ihnen grundsätzlich auch dann zur Verfügung, wenn Ihnen keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zustehen sollten. Sie haben auch dann Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit, wenn Ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abgelehnt wurde.

* In diesem Merkblatt wird zur besseren Übersichtlichkeit nur noch der Begriff Jobcenter verwendet, obwohl es bis 31.12. 2011 vereinzelt noch getrennte Aufgabenwahrnehmungen (s. o.) gibt. Die Ausführungen in diesem Merkblatt gelten entsprechend auch für die Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung.

Das Wichtigste vorweg:

- Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Stellen Sie möglichst bald den Antrag bei dem zuständigen Jobcenter, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.
- Für Tage vor der Antragstellung können Sie grundsätzlich keine Leistungen erhalten. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt jedoch auf den Ersten des Monats zurück. Das bedeutet, dass Sie, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, trotz der Antragstellung am 15. des Monats schon ab dem 1. des Monats Arbeitslosengeld II erhalten können. Bitte beachten Sie dabei, dass auch Ihr Einkommen/Vermögen ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt wird und dass für bestimmte Leistungen (z. B. für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt oder für die neuen Leistungen zur Bildung und Teilhabe - ausgenommen persönlicher Schulbedarf -) ein gesonderter Antrag zu stellen ist.
- Sie können den Antrag ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen, um erst einmal keinen Verlust zu riskieren. Daneben erforderliche Antragsunterlagen können Sie (möglichst vollständig und zeitnah) auch nachreichen.
- Wenn Sie für einen gemeinsamen Haushalt (Bedarfgemeinschaft) einen Antrag stellen, so gilt der Antrag auch für die anderen mit Ihnen lebenden Personen. Beachten Sie aber, dass jede Person in Ihrem Haushalt, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Antrag stellen muss, wenn sie nicht Ihre Partnerin/Ihr Partner ist. Ihre Kinder oder die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners müssen also einen eigenen Antrag stellen, sobald sie das 25. Lebensjahr vollendet haben!
- Die Leistung wird im Regelfall überwiesen. Sie benötigen also ein Konto.
- Einkommen und Vermögen über dem Freibetrag werden auf die Leistung angerechnet.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind Sie versichert (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) oder erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, einen Zuschuss für eine eigene Absicherung.
- Wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen und Ihnen hierfür die Mittel fehlen, können Sie ein Einstiegs-geld bekommen.

- Wenn Sie Erwerbseinkommen haben, werden bestimmte Teile davon nicht beim Arbeitslosengeld II angerechnet; diese Teile verringern also nicht die zu zahlende Leistung.
- Eine Erwerbstätigkeit können Sie auch länger als 15 Stunden pro Woche ausüben, ohne dass Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren.
- Für Ihre Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschlag erhalten; dieser muss bei der zuständigen Familienkasse gesondert schriftlich beantragt werden.
- Wenn Sie Leistungen erhalten wollen, gehört es zu Ihren Pflichten, dass Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft alle Möglichkeiten nutzen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden und dass Sie aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitwirken.
- Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.
- Außerdem müssen Sie an jedem Werktag für Ihre Ansprechpartnerin/Ihren Ansprechpartner unter der von Ihnen angegebenen Anschrift erreichbar sein und das zuständige Jobcenter täglich aufsuchen können.
- Als Empfänger von Leistungen sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.
- Bei Pflichtverletzungen ohne anerkannten wichtigen Grund kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden, auch mehrfach. Es kann auch ganz wegfallen.
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Erzielung von Einkommen, Auszug eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, Änderung der Adresse, Bezug von Renten etc.) müssen Sie unverzüglich anzeigen.
- Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei.

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Grundsicherung	9
1.1 Zusammenhänge einfach erklärt	9
1.2 Was versteht man unter einer Bedarfsgemeinschaft?	10
1.3 Antrag auf Leistungen stellen	11
2. Kinderzuschlag	13
2.1 Voraussetzung des Kinderzuschlags	13
2.2 Zusätzliche Bildungs- und Teilhabeleistungen	14
2.3 Antragstellung	15
3. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als vorrangiges Ziel	16
3.1 Fördern und Fordern	16
3.2 Hilfe aus einer Hand	17
3.3 Hilfen, um Arbeit zu finden	18
3.4 Welche Leistungen gibt es?	19
3.5 Sie vereinbaren Ihre Eingliederungsleistungen	20
3.6 Welche Arbeit ist Ihnen zumutbar?	20
3.7 Arbeitssuche im Ausland	22
4. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II	23
4.1 Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	23
4.1.1 Wer ist erwerbsfähig?	24
4.1.2 Wer ist hilfebedürftig?	24
4.2 Welche Leistungen gibt es?	24
4.3 Höhe des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts	25
4.4 Mehrbedarfe	26
4.5 Leistungen für Unterkunft und Heizung	27
4.5.1 Angemessene Kosten	27
4.5.2 Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern	29
4.6 Abweichende Leistungen in Notfällen	29
4.6.1 Darlehen bei besonderem Bedarf	29
4.6.2 Sachleistungen als Regelbedarf	30
4.6.3 Einmalige Leistungen	30
4.7 Wann, wie und wie lange wird gezahlt?	31
4.7.1 Kostenfreie Überweisung auf ein Konto	32
4.7.2 Zahlung, wenn Sie kein Konto haben	32
4.7.3 Bewilligungsdauer	33
4.8 Pfändung des Anspruchs auf Leistung	33
5. Sozialgeld	34
5.1 Wer bekommt Sozialgeld?	34
5.2 Welche Leistungen gibt es beim Sozialgeld?	34
6. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?	35
6.1 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld II	36

Kapitel	Seite
7. Einkommen	37
7.1 Einkommen, das zu berücksichtigen ist	37
7.2 Vom Einkommen abzuziehende Beträge und Freibeträge	37
7.3 Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist	41
7.4 Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs)	42
7.5 Zeitpunkt der Einkommensanrechnung	42
8. Vermögen	43
8.1 Was gilt als Vermögen?	43
8.2 Vom Vermögen abzuziehen sind	44
8.3 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen	45
8.4 Absehen von sofortiger Vermögensverwertung	46
9. Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
9.1 Welche Leistungen gibt es?	47
9.1.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	47
9.1.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	47
9.1.3 Angemessene Lernförderung	48
9.1.4 Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung	48
9.1.5 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	48
9.1.6 Schülerbeförderungskosten	48
9.2 Wie werden die Leistungen erbracht?	49
9.3 Antragstellung	49
10. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	50
11. Soziale Sicherung	51
11.1 Kranken- und Pflegeversicherung	51
11.2 Familienversicherung	53
11.3 Unfallversicherung	54
11.4 Rentenversicherung	54
11.5 Meldung von Zeiten ohne Leistungsbezug an die Rentenversicherung	55
12. Zuschuss zu Beiträgen	56
12.1 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen	56
12.2 Zuschuss zur Kranken-/Pflegeversicherung, um Bedürftigkeit zu vermeiden	57
12.3 Zusatzbeitrag zur Krankenkasse	57
13. Was Sie unbedingt beachten müssen	58
13.1 Grundpflichten und Folgen von Pflichtverletzungen	58
13.2 Pflicht zur persönlichen Meldung	59
13.3 Urlaub	60

Kapitel	Seite
14. Sanktionen	61
14.1 Kürzung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes	61
14.2 Wiederholte Pflichtverletzung	61
14.3 Sanktionen bei Verletzen der Meldepflicht	62
14.4 Dauer der Sanktionen	62
14.5 Keine Folgen bei wichtigem Grund	62
14.6 Strengere Folgen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren	63
14.7 Sanktionen bei Sozialgeld	63
15. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	64
16. Wie werden Ansprüche gegen Dritte behandelt?	66
17. Datenschutz	67
18. Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	69
19. Bescheide und wie Sie dagegen vorgehen können (Rechtsbehelfe)	70

1.1 Zusammenhänge einfach erklärt

Seit 1. Januar 2005 gibt es Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Neben Dienstleistungen und Sachleistungen gehören dazu insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind; Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen.

Wie die Bezeichnung „Grundsicherung“ zeigt, ist damit eine Absicherung des Mindestbedarfes gemeint, eine Sicherung des Existenzminimums, das zum Leben notwendig ist. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die dafür zu wenige oder keine eigenen Mittel haben.

Was dem Einzelnen dabei mindestens zusteht, hat der Gesetzgeber in so genannten Regelbedarfen festgelegt. Hat eine Person gar kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelbeträge, kann sie grundsätzlich Leistungen erhalten. Arbeitslosigkeit ist nicht vorausgesetzt. Leistungen kann man auch erhalten, wenn man zu wenig verdient, gleichgültig, ob man als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger erwerbstätig ist.

Natürlich kann es nicht sein, dass man Leistungen bezieht, obwohl man vermögend ist. Darum besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn man verwertbares Vermögen besitzt, das einen höheren Wert hat als die zu gewährenden Freibeträge. Aber nicht jeder Vermögensgegenstand wird berücksichtigt. Ebenso wird Einkommen nur berücksichtigt, das höher ist als bestimmte Freibeträge. Einzelheiten hierzu folgen unter den Punkten 6 - 8.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden aus Steuern finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Beide sind also nicht davon abhängig, ob Sie vorher versicherungspflichtig gearbeitet haben. Die Höhe der Leistung ist damit auch von keinem vorherigen Arbeitseinkommen abhängig, sondern nur davon, was Sie zum Leben mindestens brauchen und nicht selbst aufbringen können. Deshalb können Sie bei Hilfebedürftigkeit Leistungen beantragen, auch wenn Sie bisher keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen mussten.

1.2 Was versteht man unter einer Bedarfsgemeinschaft?

Bei der Berechnung der Leistungen wird eine einzelne erwerbsfähige Person oder eine so genannte Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden eventuell alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist im SGB II festgelegt. Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Das heißt: Einkommen einer Person ist in der Berechnung auch für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Es findet also ein gewisser Ausgleich statt.

Dieser Ausgleich kann zu insgesamt weniger Leistungen führen; er kann aber auch zu höheren Leistungen führen, wenn die Personen im Haushalt zusammen zu wenig zum Leben haben. Auch nicht erwerbsfähige Personen im Haushalt von Erwerbsfähigen können Leistungen erhalten, wenn sie zur Bedarfsgemeinschaft gehören, und zwar Sozialgeld - nicht Sozialhilfe. Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist hier nachrangig.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
- Als Partnerin/Partner von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte,
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin/Lebenspartner,
 - eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Partnerin/Partner in Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft).
- Die unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder der Partnerin/des Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Vater und/oder Mutter und gegebenenfalls die Partnerin/der Partner eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn diese selbst nicht erwerbsfähig sind.

Sind Eltern nicht erwerbsfähig, bilden sie dennoch mit ihren unverheirateten, noch nicht 25 Jahre alten Kindern eine Bedarfsgemeinschaft, wenn mindestens ein Kind erwerbsfähig, also mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird zum Beispiel vermutet, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen. Wenn diese Kriterien zutreffen, wird eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft angenommen. Sollte dies dennoch nicht zutreffen, können die Betroffenen das Gegenteil nachweisen.

Gegen eine solche Gemeinschaft spricht - auch wenn die gleiche Wohnung bewohnt wird -, dass die Haushalte getrennt geführt werden, dass jeder für sich einkauft und kocht, seine Wäsche selbst wäscht, dass keine gemeinsam angeschafften Möbel oder Hausratsgegenstände vorhanden sind und dass jeder sein Leben im Wesentlichen ohne Rücksicht auf den Anderen gestaltet (Beispiel: Wohngemeinschaft).

Eine Bedarfsgemeinschaft kann nicht nur zwischen Mann und Frau bestehen, sondern auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern, und zwar auch dann, wenn deren Partnerschaft nicht eingetragen ist.

Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht (mit der Folge einer gemeinsamen Berechnung der Leistungen). Dies kann nur Ihr Jobcenter zuverlässig für Sie ermitteln.

Zum Beispiel bildet

- ein unverheiratetes, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das selbst ein Kind hat, oder
- ein Kind allein, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat,

eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn es selbst noch einem Haushalt mit Anderen angehört.

1.3 Antrag auf Leistungen stellen

Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Sie können den Antrag schriftlich, telefonisch oder auch persönlich und auch für die anderen Mitglieder der

Bedarfsgemeinschaft stellen. Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen Sie aber in jedem Fall - möglichst zeitnah und vollständig - nachreichen.

Stellen Sie den Antrag bei dem zuständigen Jobcenter, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt und Sie für Zeiten davor keine Leistungen erhalten können.

Um Leistungsunterbrechungen im laufenden Bezug zu vermeiden, beachten Sie bitte auch, dass Sie den Weiterbewilligungsantrag rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Jobcenter stellen.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Das bedeutet: Wenn Sie Ihren Leistungsantrag am 20. eines Monats stellen, können Sie bereits ab dem ersten Tag des Monats lebensunterhaltssichernde Leistungen erhalten. Das ggf. zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen wird auch zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Für bestimmte Leistungen (z. B. für die Erstausstattung der Wohnung oder die neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen - ausgenommen „Schulstarterpaket“ -) ist ein gesonderter Antrag erforderlich; informieren Sie sich deshalb im konkreten Fall bei Ihrem Jobcenter.

Wenn Sie einen Antrag stellen, so gilt der Antrag auch für die mit Ihnen zusammen in der Bedarfsgemeinschaft (siehe Punkt 1.2) lebenden Personen.

Bitte beachten Sie: Sie müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn Sie zwar im Haushalt mit Anderen leben, aber nicht zu deren Bedarfsgemeinschaft gehören.

Beispiel: Ihre Kinder oder die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn die Kinder das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben! Auch ein noch nicht 25-jähriges Kind, das selbst ein Kind hat oder mit einer Partnerin/einem Partner zusammenlebt, muss einen eigenen Antrag stellen!

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, mit der Kinderarmut von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vermieden werden soll. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind. Zusätzlich können Bezieherinnen/Bezieher des Kinderzuschlags für ihre Kinder auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten.

2.1. Voraussetzungen des Kinderzuschlags

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Alleinerziehende und Elternpaare für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommensgrenze in Höhe von 900 Euro, für Alleinerziehende von 600 Euro.

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich jeweils für sechs Monate bewilligt.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen (wobei Kindergeld oder anteiliges Wohngeld nicht mitgerechnet werden), vermindert sich der Kinderzuschlag. Sofern der Kinderzuschlag für mehrere Kinder in Betracht kommt, werden die gegebenenfalls individuell geminderten Beträge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Auf den verbleibenden (Gesamt-) Kinderzuschlag wird das Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet, das die Bemessungsgrenze übersteigt. Einkünfte aus eigener

Erwerbstätigkeit oberhalb der Bemessungsgrenze mindern den Kinderzuschlag um 5 Euro für je 100 volle Euro; anderes Einkommen oder Vermögen wird in voller Höhe abgezogen. Wenn Anstrengungen unterlassen werden, Einkommen eines Kindes (z. B. Unterhalt) zu erzielen, besteht für dieses Kind kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen der Familie und evtl. zustehendem Wohngeld ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung oder dezentraler Warmwassererzeugung beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden. Dadurch wird die Situation dieser Antragsteller bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag besonders berücksichtigt. Der Zugang zur Leistung Kinderzuschlag wird erleichtert. Wird Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung von zustehenden Mehrbedarfen vermieden und der Anspruch auf Kinderzuschlag geltend gemacht, muss der Antragsteller auf die Inanspruchnahme von SGB II-/SGB XII-Leistungen verzichten.

2.2. Zusätzliche Bildungs- und Teilhabeleistungen

Familien können zusätzlich zum Kinderzuschlag Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Im Einzelnen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket folgende Leistungen: eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte, mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte, persönlicher Schulbedarf, Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule, Lernförderung, Zuschuss zur Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

2.3. Antragsstellung

Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Für Zeiten vor der Antragstellung wird kein Zuschlag erbracht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit und im Internet unter www.familienkasse.de.

Dort erhalten Sie auch das Merkblatt „Kinderzuschlag“, das ausführliche Informationen zu diesem Thema enthält.

Wenn Sie nur einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben, ein Anspruch darauf aber nicht besteht, können Sie mit Wirkung für die Vergangenheit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Sie müssen diesen Antrag unverzüglich nach dem Monat stellen, in dem die Entscheidung bindend geworden ist; am besten also sofort.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können unter Vorlage des Ihnen erteilten Bescheids über den bewilligten Kinderzuschlag bei der zuständigen kommunalen Stelle beantragt werden.

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als vorrangiges Ziel

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, wenn Hilfebedürftigkeit nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des Sozialgesetzbuches II sollen alle Erwerbsfähigen so gefördert werden, dass sie künftig ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen - möglichst unabhängig von der Grundsicherung - aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Deshalb sind die Leistungen zur Grundsicherung insbesondere darauf gerichtet, dass:

- Ihre Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- Ihre Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird, Nachteilen entgegengewirkt wird, die auf Ihr Geschlecht zurückzuführen sind,
- Ihre familiären Lebensverhältnisse berücksichtigt werden; insbesondere dann, wenn Sie Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen,
- Nachteile überwunden werden, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind, und
- Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

3.1 Fördern und Fordern

Um Sie möglichst rasch in Arbeit zu bringen, können Leistungen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung erbracht werden. In einem ausführlichen Gespräch wird mit Ihnen gemeinsam eine Analyse Ihrer Situation durchgeführt. Mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen werden ein persönliches Ziel und der Weg dorthin in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihr persönlicher Ansprechpartner wird Sie auf diesem Weg begleiten und Sie unterstützen. In schwierigen Fällen unterstützt Sie eine besonders geschulte Fallmanagerin bzw. ein besonders geschulter Fallmanager. Sie/Er weiß, wo Sie sich beraten lassen können und was Sie unternehmen müssen, um Probleme zu überwinden und eine neue Chance auf eine Beschäftigung zu bekommen. Sie - und

alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft - haben alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Sie haben sich in erster Linie selbst aktiv um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen und aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitzuwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Qualifizierung sowie Angebote für geringfügige Beschäftigung oder Arbeitsgelegenheiten müssen Sie nutzen. Es stehen aber auch Maßnahmen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zu Ihrer sozialen Integration zur Verfügung. Welche Maßnahmen für Sie in Betracht kommen, wird zwischen Ihnen und Ihrer Ansprechpartnerin/Ihrem Ansprechpartner in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht abschließen, können erforderliche Maßnahmen durch einen Verwaltungsakt festgelegt werden. Wenn Sie an den vereinbarten Aktivitäten nicht mitwirken, kann dies weitreichende Folgen haben, wie zum Beispiel die Minderungen oder sogar den Wegfall der Leistungen (siehe Punkt 14).

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sowie erwerbsfähig sind und Hilfe benötigen, werden Sie durch ein intensives Betreuungsangebot und besondere Maßnahmen gefördert. Jungen Menschen soll dadurch eine rasche Integration in Arbeit ermöglicht werden. Eine Ablehnung der gemeinsam erarbeiteten Angebote führt zu direkten leistungsrechtlichen Konsequenzen.

3.2 Hilfe aus einer Hand

Die Leistungen werden nach Möglichkeit „aus einer Hand“ erbracht. Das bedeutet, dass sowohl die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als auch die finanziellen Leistungen selbst dann von nur einem Träger (Jobcenter) erbracht werden, wenn an sich die Agenturen und die kommunalen Träger für unterschiedliche Leistungen zuständig wären. Dafür sorgt die Bildung von gemeinsamen Einrichtungen.

3.3 Hilfen, um Arbeit zu finden

Um Sie wieder in Arbeit zu bringen, können für Sie besondere Eingliederungsleistungen vorgesehen werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, sie zeitlich zu verkürzen oder in der Höhe möglichst gering zu halten. Ihre persönliche Ansprechpartnerin/Ihr persönlicher Ansprechpartner beurteilt, ob solche Leistungen bei Ihnen erforderlich sind.

Sie/Er wird bei der Entscheidung, ob und welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angebracht sind, insbesondere Ihre persönliche Eignung berücksichtigen, aber auch Ihre individuelle Lebenssituation, Ihre familiäre Situation sowie die voraussichtliche Dauer Ihrer Hilfebedürftigkeit; und sie/er wird einbeziehen, ob eine Eingliederung in Arbeit dauerhaft möglich sein wird. Vorrangig wird sie/er Maßnahmen einsetzen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Wenn Sie als erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird Ihnen - zeitnah nachdem Sie einen Antrag gestellt haben - eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit angeboten. Wenn Sie keinen Beruf erlernt haben und Ihnen auch keine Ausbildung vermittelt werden kann, wird darauf hingewirkt, dass eine Ihnen vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung Ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Auch die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses kann gefördert werden, sofern nicht bereits feststeht, dass Sie aufgrund Ihrer individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, den Hauptschulabschluss zu erreichen. Jugendliche haben einen Rechtsanspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gefördert zu werden. Bei Erwachsenen besteht der Rechtsanspruch im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Sofern Sie innerhalb der letzten zwei Jahre keine laufenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB III oder SGB II bezogen haben, erhalten Sie unverzüglich nachdem Sie einen Antrag gestellt haben, ein Angebot zur Unterstützung Ihrer Eingliederung in Arbeit.

3.4 Welche Leistungen gibt es?

Zur Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen werden. Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte, bevor diese entstehen, mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Fallmanagerin bzw. Ihrem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager.

Neben Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden insbesondere folgende Dienstleistungen angeboten:

- Vermittlung und Beratung,
- Erweiterte Berufsorientierung,
- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, wenn Sie besondere Unterstützung und Beratung bei der Bewältigung Ihrer Probleme benötigen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Betreuung von Kindern oder häusliche Pflege von Angehörigen),
- Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung,
- Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Förderung der Selbständigkeit,
- Förderung der Berufsausbildung oder Ausbildungsvorbereitung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
- Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse an Arbeitgeber für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Vermittlungshemmnissen,
- Eingliederungszuschüsse und -gutscheine für ältere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- Einstiegsqualifizierung,
- Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante,
- Zuschüsse an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zur Aufnahme einer niedrig entlohnten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,

- Einstiegsgeld zusätzlich zur Arbeitsaufnahme oder wenn Sie sich selbständig machen,
- Vermittlungsgutscheine.

Darüber hinaus können weitere Leistungen im Rahmen der so genannten Freien Förderung erbracht werden, wenn sie zu Ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Bei den genannten Leistungen handelt es sich in der Regel um Leistungen, die Ihnen das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen einräumen kann; Sie haben auf diese aber keinen Rechtsanspruch (den gibt es nur bei einigen Leistungen). Nutzen Sie in jedem Fall die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache, um die für Sie relevanten Förderleistungen mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Fallmanagerin bzw. Ihrem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager zu besprechen.

3.5 Sie vereinbaren Ihre Eingliederungsleistungen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihr persönlicher Ansprechpartner und Sie vereinbaren und legen fest, wie Ihre Mitwirkung bei den Bemühungen um Arbeit aussehen soll (also wie, wann und wie oft Sie selbst aktiv werden müssen), welche Leistungen bzw. Maßnahmen für Sie vorgesehen werden und welche Leistungen Dritter Sie beantragen müssen. An dieser so genannten Eingliederungsvereinbarung wirken Sie also aktiv mit. Die Vereinbarung soll für 6 Monate abgeschlossen werden. Danach ist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Eine Anpassung an gewünschte oder notwendige Änderungen ist jederzeit möglich.

3.6 Welche Arbeit ist Ihnen zumutbar?

Als Empfängerin/Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Davon gibt es Ausnahmen, nämlich dann:

- wenn das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes oder des Kindes Ihrer Partnerin oder Ihres Partners gefährden würde, falls das Kind jünger als drei Jahre ist (ist das Kind älter, gilt die Erziehung in der Regel nicht als gefährdet, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist),

- wenn Ihre bisher überwiegende Arbeit besondere körperliche Anforderungen gestellt hat und die neu aufzunehmende Arbeit es wesentlich erschweren würde, die bisherige Tätigkeit künftig wieder auszuführen,
- wenn die Pflege einer/eines Angehörigen sich nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund nachgewiesen werden kann.

Kein wichtiger Grund, eine Arbeit abzulehnen, ist es,

- wenn die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ihrer Ausbildung entspricht,
- wenn sie gegenüber Ihrer Ausbildung als geringerwertig anzusehen ist,
- wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher,
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher,
- wenn eine andere Erwerbstätigkeit dafür beendet werden muss (Ausnahme: Hilfebedürftigkeit kann mit der Tätigkeit künftig beendet werden).

Wird ein Lohn angeboten, der niedriger ist als der geltende Tarif oder das am Ort übliche Entgelt, ist die Arbeit nur dann nicht zumutbar, wenn die Entlohnung - weil sie zu niedrig ist - gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt. Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Auch wenn für Sie eine Ausnahme bezüglich der Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit zutrifft, kann es sinnvoll sein, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung der Ausnahmesituation mitzuwirken und sich beispielsweise um einen Betreuungsplatz auch für Ihr unter drei Jahre altes Kind zu bemühen.

Beachten Sie den Punkt 14 in diesem Merkblatt (Sanktionen).

3.7 Arbeitssuche im Ausland

Wenn Sie Arbeitslosengeld II **zusätzlich zum Arbeitslosengeld** von der Agentur für Arbeit beziehen und sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in die Schweiz begeben, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, das deutsche Arbeitslosengeld im Ausland **für einen bestimmten Zeitraum** weiter zu beziehen. Bitte informieren Sie sich dann **vor Ihrer Abreise** bei der Agentur für Arbeit über die Voraussetzungen und das Verfahren.

Ausführliche Informationen finden Sie im Merkblatt „Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung“. Das Merkblatt erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur vor Ort oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Die Weitergewährung von Arbeitslosengeld II während der Arbeitssuche im Ausland ist nicht möglich.

4.1 Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Anspruch haben alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Als Ausländerin bzw. Ausländer können Sie Leistungen erhalten, wenn Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland erlaubt ist oder diese Erlaubnis möglich wäre. Für die ersten drei Monate Ihres Aufenthalts erhalten Sie jedoch grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II.

Von diesem Ausschluss ist nicht betroffen, wer in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder Selbständige bzw. Selbständiger freizügigkeitsberechtigt ist. Das gleiche gilt für Fälle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder der unverschuldeten Einstellung einer selbständigen Tätigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt der Status nur für die Dauer von sechs Monaten unberührt.

Auch erhalten Sie als Ausländerin bzw. Ausländer keine Leistungen, wenn Sie sich nur zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten (diese Ausnahme gilt dann auch für die Familienangehörigen) oder wenn Ihnen Leistungen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zustehen.

Bleiberecht, „Altfallregelung“:

Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach den §§ 104 a, 104 b bzw. 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das heißt, im gleichen Haushalt zusammen leben und den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben (siehe auch Punkt 1.2).

Keine Leistungen erhalten Personen, die Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen beziehen oder in einer stationären Einrichtung (dazu zählen in der Regel auch

Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentzuges) untergebracht sind. Wer voraussichtlich weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist, kann davon abweichend Leistungen erhalten. Auch Auszubildende, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und Studentinnen/Studenten erhalten in der Regel keine Leistungen.

4.1.1 Wer ist erwerbsfähig?

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege einer bzw. eines Angehörigen.

4.1.2 Wer ist hilfebedürftig?

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können und Sie die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.

Ob das Einkommen und Vermögen der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft so zu berücksichtigen ist, dass Hilfebedürftigkeit ganz, teilweise oder vorübergehend nicht gegeben ist, können Sie unter den Punkten 6, 7 und 8 nachlesen.

4.2 Welche Leistungen gibt es?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II.

Die Leistungen umfassen:

- den Regelbedarf,
- Mehrbedarfe und
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Dazu kommt - wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe hierzu auch Punkt 9).

Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person mindern die zustehende Geldleistung, soweit sie bestimmte Freibeträge übersteigen.

4.3 Höhe des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Ausgangssituation: Ihr Lebensunterhalt - eventuell auch der von Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft - ist nicht sichergestellt. Nach dem SGB II sind Sie und Ihre Angehörigen hilfebedürftig, wenn Sie die Grundbeträge der folgenden Tabelle aus eigenen Mitteln monatlich nicht aufbringen können; dann können Sie den fehlenden Betrag als Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bekommen. Der Regelbedarf deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Er berücksichtigt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Erzeugung von Warmwasser). Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen Leistungen für Mehrbedarfe und ggf. besondere Bedarfe (Punkt 4.4).

Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab 01.01.2011					
<ul style="list-style-type: none"> • allein Stehende • allein Erziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusage des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjährige Partner (14 - 17 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 - 13 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 - 5 Jahre)
364 Euro	328 Euro	291 Euro	287 Euro*	251 Euro*	215 Euro*

* Nach der neuen Berechnung der Regelbedarfe würden sich geringere Beträge ergeben. Es werden jedoch diese Beträge weiter gewährt (Vertrauensschutz).

Anpassung des Regelbedarfs

Der Regelbedarf wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres mittels eines ausgewogenen Mixes von Preis- und Lohnindikatoren fortgeschrieben. Durch einen einmaligen Inflationsausgleich zur Abfederung der Veränderung der Anpassungszeiträume ergibt sich zum 1. Januar 2012 unabhängig von der ohnehin vorzunehmenden Regelfortschreibung eine weitere Erhöhung des Regelsatzes um 3 Euro.

4.4 Mehrbedarfe

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann zusätzlich ein so genannter Mehrbedarf gewährt werden.

Diesen Aufschlag (eventuell auch feste pauschale Beträge) zum Regelbedarf gibt es für folgende Personen:

- ■ **Werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent,
- ■ **Alleinerziehende** von Minderjährigen: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent,
- ■ **Behinderte Menschen**, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX beziehungsweise dem SGB XII erhalten: 35 Prozent,
- ■ **Leistungsberechtigte**, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist): Kosten in angemessener Höhe.

Die Summe des insgesamt gezahlten Aufschlags für den persönlichen Mehrbedarf darf nicht höher sein als der maßgebende Regelbedarf für Erwerbsfähige. Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere besondere Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, übernommen werden. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 erhalten Leistungsberechtigte, die Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugen (dezentrale Warmwasseraufbereitung), einen Mehrbedarf nach einem bestimmten Prozentsatz des Regelbedarfs.

4.5 Leistungen für Unterkunft und Heizung

4.5.1 Angemessene Kosten

Kosten der Unterkunft und Heizkosten werden, soweit sie **angemessen** sind, in der Regel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen und an Sie ausgezahlt. Sie sind verpflichtet, diese Leistungen nur zweckentsprechend zu verwenden. Wenn nicht sicher ist, dass Sie das Geld auch entsprechend verwenden, kann das Jobcenter Zahlungen auch direkt an den Vermieter oder an einen anderen Empfangsberechtigten leisten. Eine Direktüberweisung an die Vermieterin/den Vermieter kann auch auf Ihren Antrag erfolgen.

Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (z. B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen). Auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur können unter gewissen Umständen als Bedarf anerkannt werden. **Nicht** dazu gehören die **Tilgungsraten**, mit denen letztlich Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Wenn die Aufwendungen höher als angemessenen sind, dann sind Sie verpflichtet, die Kosten der Unterkunft möglichst zu senken. Dann kann unter Umständen auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden. Dieser kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnung unangemessen groß und die Aufwendungen unangemessen hoch sind. Darüber entscheidet Ihr Jobcenter.

Sollte bei Ihnen ein Umzug notwendig sein, werden die höheren Kosten Ihrer Unterkunft solange gezahlt, bis Ihnen ein Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch für längstens 6 Monate.

Außerdem kann Ihr bisher zuständiges Jobcenter die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten und das künftig zuständige Jobcenter die Mietkaution (diese in der Regel als Darlehen) für Sie übernehmen.

Beachten Sie bitte: Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen, ist es notwendig, vom örtlich zuständigen Jobcenter eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen.

Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen Kosten weiter erbracht.

Wenn Sie Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten und schon Miet- und/oder Heizkosten schuldig geblieben sind, dann können Sie zum Begleichen der Schulden ein Darlehen erhalten, damit Ihre Unterkunft gesichert ist. Allerdings müssen Sie eventuell vorhandenes Vermögen - auch innerhalb des Grundfreibetrages, vgl. Punkt 8.2 - zuvor für die Schuldentilgung einsetzen.

Neben den genannten Leistungen besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

Können Sie jedoch durch den Bezug von Wohngeld Ihre Hilfebedürftigkeit oder - wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben - die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft beseitigen oder vermeiden, sind Sie verpflichtet, einen Wohngeldantrag zu stellen.

Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen/Vermögen nicht erhalten, können einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft erhalten.

4.5.2 Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern

Wenn Sie unverheiratet sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen wollen, dann können Sie Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erhalten, wenn Sie zuvor eine so genannte Zusicherung Ihres bisherigen Jobcenters einholen. Ziehen Sie in den Zuständigkeitsbereich eines neuen Jobcenters um, benötigen Sie *auch* dessen Zusicherung.

Sie erhalten die Zusicherung, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird,
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Bitte beachten Sie: Diese Zusicherung müssen Sie vor dem Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft einholen; eine Ausnahme gilt nur, wenn Ihnen dies aus einem wichtigen Grund nicht zumutbar war.

Ziehen Sie ohne die erforderliche Zusicherung um, dann erhalten Sie einen geringeren monatlichen Regelbedarf (vgl. Tabelle unter Punkt 4.3). Leistungen für Miete und Heizkosten werden dann nicht erbracht. Auch Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung - vgl. Punkt 4.6.3 - werden dann nicht übernommen.

4.6 Abweichende Leistungen in Notfällen

4.6.1 Darlehen bei besonderem Bedarf

In besonderen Lebenslagen kann ein Bedarf entstehen, der Ihren Lebensunterhalt gefährdet, den Sie aber nicht verhindern können. In einer solchen Notsituation kann eine Sachleistung (Anschaffungswert) oder Geldleistung als Darlehen erbracht werden.

Ein solcher unabweisbarer Bedarf kann zum Beispiel durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache oder dringend notwendige Wartungsarbeiten entstehen.

Das Darlehen wird getilgt, indem monatlich 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs abgezogen und weniger ausgezahlt werden (Aufrechnung).

4.6.2 Sachleistungen als Regelbedarf

Der Regelbedarf kann zum Teil oder auch ganz als Sachleistung (in Form von Gutscheinen) erbracht werden, wenn Sie diesen zum Beispiel wiederholt zu schnell verbrauchen, weil Ihre Lebensführung nicht der Höhe der Leistung angemessen ist und wenn Sie zur Überbrückung ein zusätzliches Darlehen beantragen. Solches „unwirtschaftliches Verhalten“ liegt zum Beispiel sicher dann vor, wenn Sie die monatlichen Leistungen bereits kurz nach der Auszahlung verbraucht haben.

4.6.3 Einmalige Leistungen

Der monatliche Regelbedarf ist für den laufenden Unterhalt vorgesehen.

Daneben können einmalige Leistungen erbracht werden für

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, die Reparaturen von medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese einmaligen Leistungen werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Ein Anspruch auf solche Leistungen besteht auch dann, wenn Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aber kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, um diesen speziellen Bedarf voll abzudecken. Dabei kann aber Einkommen der nächsten 6 Monate nach der Entscheidung mit berücksichtigt werden.

4.7 Wann, wie und wie lange wird gezahlt?

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat im Voraus gezahlt. Dabei werden alle vollen Monate immer gleich mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird für jeden Tag $1/30$ der monatlichen Leistung gezahlt.

Beispiele:

Anspruch für Februar mit 28 Tagen:

Anspruchsbeginn
am 1. Februar: Sie erhalten Leistungen
für 30 Tage = $30/30$

Anspruch endete
ab Beginn 17. Februar;
Sie haben bereits für
30 Tage Leistungen
erhalten: Vom 17. bis 30. Tag
haben Sie keinen Anspruch
und daher für 14 Tage zu viel
erhalten = $14/30$

Anspruch für März mit 31 Tagen:

Anspruch für März
endet ab Beginn
des 31. März: Sie haben im März nur für
30 Tage Leistungen erhalten;
der Anspruch ändert sich nicht.

In der Regel steht Ihnen das überwiesene Geld am ersten Arbeitstag des laufenden Monats zur Verfügung. Auf mögliche Verzögerungen auf dem Zahlungsweg (z. B. verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung einer Zahlungsanweisung) hat Ihr Jobcenter jedoch keinen Einfluss.

Wie schnell Sie Ihre Leistungen bekommen, hängt auch davon ab, wann Sie die Antragsunterlagen bei Ihrem Jobcenter abgeben. Dieses wird Ihren Antrag so rasch wie möglich bearbeiten. Dazu ist aber eine gewisse Zeit nötig. Geben Sie deshalb Ihren Antrag und die zugehörigen Unterlagen so **früh** wie möglich und **vollständig** ab. Erst dann kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

Wenn Sie einen Vorschuss auf die Leistung erhalten haben und sich später herausstellt, dass Ihr Anspruch niedriger ist oder Sie gar keinen Anspruch haben, müssen Sie die überzahlte Leistung erstatten. Das gleiche gilt in der Regel, wenn Sie falsche Angaben gemacht haben und deshalb eine zu hohe Leistung ausgezahlt wurde.

Über Ihren Antrag entscheidet allein das zuständige Jobcenter. Dieses veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich daher bitte an Ihr Jobcenter, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Nur dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.

4.7.1 Kostenfreie Überweisung auf ein Konto

Die Leistungen zur Grundsicherung erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland überweisen lassen! Sie müssen dazu selbst Kontoinhaberin/Kontoinhaber oder - bei einem gemeinsamen Konto - zumindest Mitinhaberin/Mitinhaber sein.

Auf Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses haben alle Kreditinstitute, die üblicherweise Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Bürger auf Wunsch ein Girokonto (Guthabenkonto) bereitzustellen, wenn dies nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall unzumutbar ist.

4.7.2 Zahlung, wenn Sie kein Konto haben

Wenn Sie kein Konto haben, wird Ihnen eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ zugeleitet. Diese Zahlungsanweisung können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschal Kosten von 2,10 Euro, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden! **Sie werden nicht abgezogen, wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden bei einem Geldinstitut nicht möglich ist.**

Von der Auszahlungsstelle werden aber bei einer Barauszahlung (zusätzlich) immer noch die folgenden Auszahlungsgebühren einbehalten. Die Jobcenter haben hierauf keinen Einfluss!

		Zahlungsbetrag		Gebühr
		bis	50,- Euro	3,50 Euro
Über	50,- Euro	bis	250,- Euro	4,00 Euro
Über	250,- Euro	bis	500,- Euro	5,00 Euro
Über	500,- Euro	bis	1.000,- Euro	6,00 Euro
Über	1.000,- Euro	bis	1.500,- Euro	7,50 Euro

Einzelbeträge unter zehn Euro werden nicht ausgezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag höher ist. Wurde allerdings schon länger als sechs Monate nichts mehr ausbezahlt, wird auch ein Betrag unter zehn Euro angewiesen.

4.7.3 Bewilligungsdauer

Um in überschaubaren Abständen prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für Ihren Anspruch noch stimmen, werden die Leistungen in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt, außer es ist bekannt, dass die Voraussetzungen schon vorher wegfallen.

4.8 Pfändung des Anspruchs auf Leistung

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind in der Regel unpfändbar und können deshalb auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Wird die Leistung auf ein Konto bei Ihrem Geldinstitut überwiesen, so kann der Zahlbetrag erst 14 Kalendertage nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung Ihres Geldinstituts verrechnet werden. Davor muss Ihnen das Geldinstitut die Leistung auf Verlangen auszahlen. Seit dem 1. Juli 2010 hat jeder Inhaber eines Girokontos einen Anspruch auf Umwandlung seines Kontos in ein so genanntes Pfändungsschutzkonto, von dem bestimmte Freibeträge nicht gepfändet werden können. Bitte informieren Sie sich über die genauen Bedingungen bei Ihrer Bank.

5.1 Wer bekommt Sozialgeld?

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung auf Zeit erhalten.

Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder die maßgebliche Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erreicht haben, haben keinen Anspruch auf Sozialgeld.

5.2 Welche Leistungen gibt es beim Sozialgeld?

Das Sozialgeld umfasst:

- den Regelbedarf,
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Auch Bezieherinnen/Bezieher von Sozialgeld haben u. U. Anspruch auf Mehrbedarfe, auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, besondere Bedarfe bzw. Gewährung von Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (Punkt 4.6.1).

Die Höhe der Regelbedarfe ergibt sich aus der Tabelle (Punkt 4.3).

Die Leistungen für Mehrbedarfe entsprechen weitgehend denen beim Arbeitslosengeld II (Punkt 4.4). Nicht erwerbsfähige behinderte Personen mit einem Ausweis mit Merkzeichen „G“ können einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelbedarfs erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht.

Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?

Zur Erinnerung: Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Das Prinzip ist einfach: Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erwarten können. Wenn Sie also Einkommen oder Vermögen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, was Ihnen vom Einkommen und Vermögen anzurechnen ist.

Zu den eigenen Mitteln gehören:

■ Ihr Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

■ Ihr Vermögen

Alles „Hab und Gut“, das Geld wert und verwertbar ist, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder im Ausland vorhanden ist.

Das Sozialgesetzbuch II lässt Ihnen **Freibeträge**, sowohl beim Einkommen, als auch beim Vermögen. Dazu siehe Punkte 7 und 8.

Werden auch Einkommen und Vermögen von anderen Personen, die in meinem Haushalt leben, berücksichtigt?

Alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören (siehe Punkt 1.2), werden bei der Berechnung der Leistungen mit einbezogen. Darum ist auch deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, also etwa Einkommen einer Partnerin/eines Partners (Ehegatten, Lebenspartners oder Partner in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Einkommen Ihrer unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder der Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners werden auf deren Bedarfe angerechnet. Wenn Sie selbst nicht verheiratet und unter 25 Jahre alt sind, ist auch Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern

anzurechnen. Deshalb werden im Antrag sowie in den entsprechenden Anlagen zum Antrag, Fragen zu den weiteren Personen gestellt die im Haushalt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft leben.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen Vermögen und Einkommen vollständig im Antrag bzw. in den entsprechenden Anlagen zum Antrag angeben. Ob etwas davon zu berücksichtigen ist, entscheidet allein das Jobcenter nach dem Gesetz. Es ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen. Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag sorgfältig; fragen Sie bei Zweifeln lieber nach. Gehen Sie nicht das Risiko ein, Einkommen oder Vermögen zu verschweigen! Das Jobcenter holt im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten (z. B. dem Bundeszentralamt für Steuern, bei Rentenversicherungsträgern) ein und verwertet diese. So erfährt das Jobcenter beispielsweise von nicht angezeigten Beschäftigungsverhältnissen.

6.1 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II können Sie auch dann erhalten, wenn Sie eine Vollzeitwerbstätigkeit ausüben, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um Ihren und den Lebensunterhalt Ihrer Familie sicherzustellen. Die beim Arbeitslosengeld geltende Grenze beim Nebeneinkommen von 15 Stunden wöchentlich gilt beim Arbeitslosengeld II nicht. Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld III! Ebensowenig gelten die beim Arbeitslosengeld maßgebenden Freibeträge. Hierzu beachten Sie bitte Punkt 7.

Erzielen Sie Einkommen aus einer nicht selbständigen Beschäftigung, sind Sie selbstverständlich verpflichtet, die für Sie günstigste Steuerklasse zu wählen, um das höchstmögliche Nettoeinkommen zu erhalten.

7.1 Einkommen, das zu berücksichtigen ist

Zum Einkommen gehören beispielsweise:

- Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld (wenn zuvor keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde) oder Krankengeld,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Land und Forstwirtschaft,
- Unterhaltsleistungen, Kindergeld,
- Renten, Einnahmen aus Aktienbesitz,
- Einmalige Einnahmen (z. B. Steuererstattungen, Abfindungen, Erbschaften).

7.2 Vom Einkommen abzuziehende Beträge und Freibeträge

Vom Einkommen sind abzuziehen:

a) Die darauf entfallenden Steuern

wie zum Beispiel:

- Lohn-/Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Gewerbesteuer,
- Kapitalertragssteuer.

b) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Das sind die Beiträge zur:

- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung,
- Arbeitsförderung

sowie die von versicherungspflichtigen Selbständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge

für die

- Altershilfe für Landwirte,
- Handwerkerversicherung,
- Unfallversicherung

und

- die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung von freiwillig Krankenversicherten.

c) Gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, wie zum Beispiel die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, können in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt werden.

Für angemessene private Versicherungen werden bei Volljährigen pauschal 30 Euro monatlich abgesetzt. Bei Minderjährigen ist diese Pauschale zu berücksichtigen, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung tatsächlich abgeschlossen hat und diese nach Grund und Höhe angemessen ist.

Für Leistungsberechtigte, die nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, fällt der Aufwand für angemessene Versicherungen nicht unter die „30 Euro-Pauschale“. Die entsprechenden Beiträge können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Solche Versicherungen sind zum Beispiel freiwillige/private Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung für Selbständige/Freiberufler und Lebensversicherungen. Soweit Sie einen Zuschuss für die Aufwendungen erhalten, verringert der Zuschuss den absetzbaren Betrag (zum Zuschuss siehe Punkt 12).

d) Die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Beiträge zur Altersvorsorge

soweit sie nicht höher sind als der eigene Mindestbeitrag für die „Riestergeförderten“ Anlagen.

e) Der notwendige Aufwand zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

wie zum Beispiel:

- Kosten für doppelte Haushaltsführung,
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwand für Arbeitsmaterial und Berufskleidung,
- Fahrtkosten.

Das Jobcenter zieht auch hier - bevor es Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt - Pauschbeträge ab:

- Monatlich ein Sechzigstel der im Steuerrecht geltenden Werbungskostenpauschale (ab 1. Januar 2005: 15,33 Euro monatlich)

zusätzlich

- Zur Ausübung der Erwerbstätigkeit:
 - Die Kosten, die bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anfallen, bzw.
 - Bei Benutzung des Kfz 0,20 Euro für jeden Straßenkilometer Entfernung der kürzesten Wegstrecke, sofern dies gegenüber der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht unangemessen hoch ist.

Wenn Sie Ausgaben nachweisen, die insgesamt höher sind als die Summe aus beiden Pauschalen, können diese höheren Ausgaben berücksichtigt werden.

Üben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, müssen Sie die Einnahmen und Ausgaben aus Ihrer Tätigkeit, die im Laufe des Bewilligungszeitraumes anfallen, nachweisen. Näheres entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum (Anlage EKS), die Sie bei Ihrem Jobcenter erhalten.

f) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

Diese können bis zu Beträgen abgezogen werden, die in Unterhaltstiteln oder notariellen Unterhaltsvereinbarungen festgelegt sind.

g) Beträge, die bereits als Einkommen bei der Berufsausbildung oder -vorbereitung für ein Kind berücksichtigt wurden

Einkommen, das bereits nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Sozialgesetzbuches III bei der Leistungsberechnung berücksichtigt wurde, wird kein zweites Mal angerechnet.

h) Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Vom Brutto-Erwerbseinkommen wird anstelle der unter Punkt 7.2 c, d, e genannten Kosten (private Versicherungen, Vorsorge für Krankheit und Alter, Werbungskosten) ein Pauschalbetrag von 100 Euro abgezogen. Sind die Aufwendungen höher, können die höheren Beträge abgesetzt werden, sofern das Bruttoeinkommen 400 Euro monatlich übersteigt. Bei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder z. B. Übungsleiter (steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz) gilt statt des Pauschalbetrages von 100 Euro ein Grundfreibetrag von 175 Euro.

Darüber hinaus wird ein weiterer Teil nicht angerechnet:

- Vom Bruttoeinkommen von 100,01 bis 1.000 Euro sind 20 Prozent frei
- Vom Bruttoeinkommen von 1.000,01 bis 1.200 Euro sind nochmals 10 Prozent frei. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, erhöht sich der Betrag von 1.200 auf 1.500 Euro

Beispiel:

Sie haben 1.900 Euro Brutto-Einkommen. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1.500 Euro verbleiben:

Davon bleiben frei:	100 Euro
Von 100,01 bis 1.000 Euro = 900 Euro bleiben zusätzlich 20 % frei =	180 Euro
Von 1.000,01 bis 1.200 Euro bleiben nochmals 10 % frei,	<u>20 Euro</u>
Zusammen bleiben frei und werden nicht angerechnet =	300 Euro

Haben Sie ein minderjähriges Kind, kommen maximal nochmals 30 Euro Freibetrag hinzu (von 1.200 Euro bis 1.500 Euro brutto).

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus (bis 400 Euro), dann zahlen Sie in der Regel keine Steuern und keine Sozialversicherungsbeiträge. Vom Einkommen können dann abgezogen werden:

Die Pauschale von	100,00 Euro
dazu 20 Prozent von verbleibenden 300 Euro =	<u>60,00 Euro</u>
Das ergibt einen Freibetrag	160,00 Euro

Zum Kinderzuschlag ohne Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung siehe Punkt 2.

7.3 Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende; sie werden deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen).

Beispiele:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen
- Blindengeld

- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind ganz und für das dritte Pflegekind zu 25 Prozent (bis 31.12.2011)
- Besondere Zuwendungen, wie z. B. Soforthilfen bei Katastrophen, Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln (bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen

7.4 Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs)

Einnahmen aus einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung werden auf das Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Diese Arbeitsgelegenheiten sind auch keine Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn, also nicht versicherungspflichtig in der Sozialversicherung.

7.5 Zeitpunkt der Einkommensanrechnung

Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es Ihnen zugeflossen ist. Da Arbeitslosengeld II aber bereits am Monatsanfang ausgezahlt wird, kann es sein, dass - bei späterem Zufließen von Einkommen im gleichen Monat - bereits zu viel gezahlt wurde. Der überzahlte Betrag ist dann zu erstatten.

Beispiel: Sie beziehen laufend Arbeitslosengeld II. Am 01.02.2011 nehmen Sie eine geringfügige Beschäftigung auf und erhalten Ihren ersten Lohn am 28.02.2011 ausgezahlt. Dieser Lohn ist als Einkommen zu berücksichtigen, da er im Februar zugeflossen ist. Da für den Monat Februar aber bereits Arbeitslosengeld II ausgezahlt wurde, haben Sie zu viel Arbeitslosengeld II erhalten. Den zu viel gezahlten Betrag müssen Sie erstatten.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist.

8.1 Was gilt als Vermögen?

Als Vermögen gelten alle Güter einer Person, die in Geld messbar sind, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören z. B. Bargeld, Guthaben auf Anlage-Konten, Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere (z. B. Aktien- und Fondsanteile), Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die InhaberIn/der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Einkommen, das vor der Bedarfszeit (also im Monat vor der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.

Zum Antrag gibt es eine Anlage VM, in der Sie die verschiedenen Vermögensarten, falls vorhanden, eintragen müssen.

Beispiel:

Herr M. (nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit) ist allein stehend und hat 18 Jahre lang monatlich 100 Euro in eine Lebensversicherung eingezahlt.

Dieses angesammelte Vermögen ist verwertbar, denn der Rückkaufwert der Lebensversicherung (hier z. B. 20.000 Euro) kann für den Unterhalt eingesetzt werden.

Hinweis:

Es kann günstiger sein, die Lebensversicherung nicht zu kündigen, sondern an ein Unternehmen zu verkaufen, das die Beiträge weiter bezahlt. Häufig kann dabei der Todesfallschutz beibehalten werden. Informationen hierzu können Sie bei den Verbraucherzentralen erhalten.

8.2 Vom Vermögen abzuziehen sind:

■ Freibeträge

Sie haben einen Grundfreibetrag für sich und Ihre Partnerin/Ihren Partner von jeweils 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr (Alter mal 150), mindestens aber 3.100 Euro. Wenn Sie vor dem 01.01.1948 geboren sind, haben Sie einen Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr. Der Grundfreibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind.

Beispiel:

Ehepaar M.:

Herr M. ist 38 Jahre alt.	Er hat	38 x 150 Euro = 5.700 Euro Freibetrag
Frau M. ist 32 Jahre alt.	Sie hat	32 x 150 Euro = 4.800 Euro Freibetrag
Tochter A. ist 17 Jahre alt.	Sie hat	3.100 Euro Freibetrag

■ Altersvorsorge aus „Riester-Anlageformen“

Nicht als Vermögen angerechnet werden Ansparungen aus so genannten Riester-Verträgen einschließlich der Erträge daraus. Bedingung: Die Inhaberin/der Inhaber darf das Vermögen der Altersvorsorge nicht vorzeitig verwenden.

■ Sonstige Altersvorsorge

Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, bleibt bis zur Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der leistungsberechtigten Person und der Partnerin/des Partners anrechnungsfrei. Bedingung: Die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand muss vertraglich und unwiderruflich ausgeschlossen sein. Ein vertraglicher Ausschluss von Beträgen, die über den Freibetrag hinausgehen, ist nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes unzulässig.

■ Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Ein Freibetrag von 750 Euro steht jeder/jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten zu.

8.3 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen

Folgende Vermögensgegenstände sind nicht zu berücksichtigen:

■ Angemessener Hausrat

dazu gehören alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

■ Ein angemessenes Kraftfahrzeug

für jede erwerbsfähige Person.

■ Für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Sofern Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird das (nachweislich) für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann zum Beispiel die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr sein.

■ Eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück

■ Vermögen zur Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen

Vermögen, das zur baldigen Beschaffung oder zum Erhalt eines Hausgrundstücks bestimmt ist, wird nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Hausgrundstück zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wäre.

■ Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist

Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen offensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Könnte durch die Verwertung nur ein Ergebnis erzielt werden, das um mehr als zehn Prozent unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.

8.4 Absehen von sofortiger Vermögensverwertung

Wenn der sofortige Verbrauch oder die Verwertung von Vermögen, das eigentlich (mit der Folge einer verringerten oder keiner Leistung) zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, werden Leistungen als Darlehen erbracht. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z. B. mit einer Hypothek) oder in anderer Weise gesichert wird.

9.1 Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf so genannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

Lernförderung	Schüler beförderung	Schulbedarf	Schülerinnen und Schüler
Zuschuss zum Mittagessen	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Kultur, Sport Mitmachen*	Schülerinnen, Schüler und Kitakinder

* erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

9.1.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen, können die entstehenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

9.1.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten zum 1. August 70 Euro (ab 2011) und zum 1. Februar 30 Euro (erstmalig 2012*) für die Schulausstattung. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Radiergummis, Bastelmaterialien) sollen dadurch erleichtert werden.

(* bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt)

9.1.3 Angemessene Lernförderung

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Eine ergänzende angemessene Lernförderung kann gewährt werden, wenn die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

9.1.4 Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Wenn Schulen, Horte, Kitas oder Tagesmütter oder -väter ein Mittagessen anbieten (damit ist nicht der Kiosk gemeint, der belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten verkauft), kann ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt werden, um die höheren Kosten auszugleichen. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.

9.1.5 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Ferienfreizeiten *mitmachen* zu können.

9.1.6 Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu ihren Beförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

9.2 Wie werden die Leistungen erbracht?

Damit die Förderung direkt bei den Kindern ankommt, werden die meisten Leistungen nicht in Form von Geld erbracht, sondern durch Sach- und Dienstleistungen insbesondere in Form von Gutscheinen. Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Die kommunalen Träger bestimmen vor Ort das Verfahren und informieren Sie entsprechend.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Fahr schein e oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

9.3 Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist **für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich**.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Hinweis:

Die Trägerschaft und Umsetzung des Bildungspakets liegt vollständig bei den kommunalen Trägern. Für Arbeitslosengeld II - Bezieher wird es in der Regel im Jobcenter umgesetzt. Für Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Jobcenter über die vor Ort geltenden Zuständigkeiten.

Im Internet können sie unter: www.bildungspaket.bmas.de weitere Informationen finden.

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld II arbeitsunfähig krank werden, behalten Sie den Schutz in der Sozialversicherung und erhalten Leistungen in Höhe des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes II.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld II arbeitsunfähig krank werden, sind Sie verpflichtet, Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer beizufügen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort mit.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II (nicht beim Sozialgeld) sind Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit des Arbeitslosengeld II-Bezuges wird darüber hinaus an die Rentenversicherung gemeldet und gegebenenfalls als so genannte Anrechnungszeit berücksichtigt.

11.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Bezieherinnen/Bezieher von Sozialgeld werden nicht durch Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Hinsichtlich Ihres Versicherungsschutzes setzen Sie sich bitte selbständig mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Während Sie Arbeitslosengeld II bekommen, sind Sie grundsätzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung, falls für Sie keine Familienversicherung möglich ist. Die pauschalierten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zahlt allein das Jobcenter.

Waren Sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in einer privaten Krankenversicherung versichert, können Sie auch während des Leistungsbezuges privat versichert bleiben. Waren Sie bisher ohne Krankenversicherung und sind hauptberuflich selbständig tätig oder nach § 6 Abs. 1 oder 2 SGB V versicherungsfrei, werden Sie ebenfalls nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen. Gegebenenfalls kann Sie jedoch Ihr Jobcenter mit einem Zuschuss finanziell unterstützen (siehe Punkt 12).

Weiterhin gibt es besondere Regelungen zum Eintritt der Krankenversicherungspflicht, wenn Sie zu Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II das 55. Lebensjahr vollendet haben. Wenn Arbeitslosengeld II als Darlehen gezahlt wird oder nur Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung, für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) oder für die Anschaffung orthopädischer Schuhe gewährt werden, besteht keine Versicherungspflicht.

Bei Versicherungspflicht meldet Sie das Jobcenter grundsätzlich bei derselben gesetzlichen **Krankenkasse** an, bei der Sie vor dem Leistungsbezug kranken- und pflegeversichert waren. Sie können eine andere Krankenkasse wählen, wenn Sie Ihrer bisherigen Krankenkasse rechtzeitig gekündigt haben.

Als Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse können Sie nicht zu einer anderen Krankenkasse wechseln.

Falls Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in keiner gesetzlichen Krankenkasse und auch nicht privat versichert waren (z. B. wenn Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II Sozialhilfe bezogen haben), müssen Sie eine Krankenkasse wählen, bei der Sie Mitglied werden wollen, und sich dort anmelden. Legen Sie danach bitte umgehend die entsprechende Mitgliedsbescheinigung beim Jobcenter vor.

Sie können z. B. wählen:

- Die AOK Ihres Wohnortes.
- Eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist.
- Eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn Sie vorher in einem Betrieb beschäftigt waren, der Ihnen den Zugang zu dieser Krankenkasse ermöglicht oder wenn die Satzung der jeweiligen Betriebs- oder Innungskrankenkasse die Mitgliedschaft auch von Betriebsfremden zulässt.
- Die Krankenkasse des Ehegatten.

Wenn Sie Ihr Wahlrecht nicht ausüben, wird Ihr Jobcenter dies an Ihrer Stelle tun.

An die gewählte Krankenkasse sind Sie mindestens 18 Monate gebunden. Danach können Sie Ihre Mitgliedschaft jeweils zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen.

Wenn Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt oder den Zusatzbeitrag erhöht, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht.

Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht das Jobcenter. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Wenn Sie die Krankenkasse wechseln, legen Sie bitte Ihrem Jobcenter eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Aus Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Das Jobcenter meldet Ihrer Krankenkasse Beginn und Ende des Leistungsbezuges sowie etwaige Unterbrechungen.

Ihr Jobcenter versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich - auch rückwirkend - mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Für den Fall, dass Sie nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung, Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, haben Sie also noch keine Versicherung! Sie sollten deshalb vorsorglich mit Ihrer Krankenkasse eine Vereinbarung über einen vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen abschließen.

Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug (z. B. aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung) müssen Sie damit rechnen, dass Sie Ihrem Jobcenter außer den überzahlten Leistungen auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ersetzen müssen.

11.2 Familienversicherung

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, werden Sie eventuell im Rahmen einer Familienversicherung bei Anderen mitversichert. Besteht diese Möglichkeit bei Ihnen, können die Kosten für eine andere, private Absicherung durch Ihr Jobcenter nicht übernommen werden.

Unter bestimmten Bedingungen ist eine Familienversicherung, bei einem bereits Versicherten (Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteil; dem so genannten Stammversicherten) möglich. Ob eine Familienversicherung bereits besteht, prüft grundsätzlich das zuständige Jobcenter. Beziehen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslosengeld II, wird in der Regel derjenige pflichtversichert (stammversichert), der die Leistung beantragt hat und entgegen nimmt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den anderen Ehegatten/Lebenspartner schriftlich zum Pflichtversicherten zu bestimmen.

11.3 Unfallversicherung

Sie sind dann unfallversichert, wenn Sie auf **besondere Aufforderung** hin Ihr Jobcenter oder andere Stellen aufsuchen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Wegeunfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrem Jobcenter anzeigen.

Beachten Sie bitte: Werden Sie von einem beauftragten Dritten (z. B. einem privaten Arbeitsvermittler) aufgefordert, diesen aufzusuchen, sind Sie nicht gesetzlich gegen Unfall versichert. Für Ihre Unfallversicherung hat in diesem Fall der Dritte zu sorgen!

11.4 Rentenversicherung

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Zeit des Bezugs wird durch Ihr Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung übermittelt, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Zeit kann nicht als Anrechnungszeit berücksichtigt werden, wenn Sie versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig oder z. B. wegen Krankengeldbezugs versicherungspflichtig sind. Ebenso kann keine Anrechnungszeit berücksichtigt werden, wenn Sie Schüler sind, Arbeitslosengeld II als Darlehen oder nur Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung, für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) oder für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen beziehen.

Welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden, teilt Ihnen das Jobcenter mit.

11.5 Meldung von Zeiten ohne Leistungsbezug an die Rentenversicherung

Dem Rentenversicherungsträger werden auch Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne Leistungsbezug** gemeldet, wenn Sie

- selbst eine Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- für Vermittlungsbemühungen für Arbeit zur Verfügung stehen,
- sich arbeitslos gemeldet haben und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert haben sowie
- Arbeitslosengeld II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit **nicht** bezogen haben.

Sollten Sie arbeitslos sein und wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, melden Sie sich - sofern noch nicht geschehen - bitte umgehend arbeitslos bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten, im Rentenversicherungsrecht geregelten Voraussetzungen als **Anrechnungszeit** berücksichtigt werden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann Ihr Jobcenter nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich daher bitte an Ihren Rentenversicherungsträger oder eine örtliche Auskunfts- und Beratungsstelle für Rentenangelegenheiten.

Wenn Sie vor dem 02.01.1950 geboren sind und Ihre Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2008 begonnen hat, wird die Zeit ohne Leistungsbezug selbst dann von Ihrem Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit berücksichtigt, wenn Sie nicht mehr voll am Erwerbsleben teilnehmen möchten.

Welche Anrechnungszeiten dem Rentenversicherungsträger konkret für Sie gemeldet werden, teilt Ihnen Ihr Jobcenter mit.

12.1 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Trotz des Leistungsbezuges werden Sie nicht immer in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig oder können nicht familienversichert werden. Sie können dann unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.

Von Ihrem Jobcenter wird Ihnen dann ein Zuschuss zu den Beiträgen, die Sie an eine private Versicherung zu zahlen haben, gezahlt.

Die private Versicherung bietet einen Beitrag im so genannten Basistarif an. Sind Sie leistungsberechtigt, wird dieser Beitrag halbiert. Haben Sie keine Versicherung im Basistarif abgeschlossen, wird zudem Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen. Der günstigere Beitrag - halbierter Beitrag im Basistarif oder Ihr individueller Beitrag - kann als Zuschuss übernommen werden. Ihren Beitrag im Basistarif sowie Ihren individuellen Beitrag müssen Sie nachweisen.

Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während bzw. nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr Versicherungsunternehmen.

Ein Zuschuss kann auch gezahlt werden, wenn Sie Sozialgeld beziehen.

Ein Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen kann seit 2011 nicht mehr gezahlt werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch das gesonderte Merkblatt „Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen“.

12.2 Zuschuss zur Kranken-/Pflegeversicherung, um Bedürftigkeit zu vermeiden

Falls für Sie kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, sind Sie nicht kranken- und pflegeversichert. Wenn Sie dann auch nicht über eine Familienversicherung versichert sind (z. B. bei Ihrem Ehepartner, Ihrem Lebenspartner oder als Kind eines Kassenmitgliedes), müssen Sie sich selbst versichern. Die Beiträge werden auf Antrag übernommen, wenn Sie nur durch das Zahlen des Beitrags hilfebedürftig würden und somit doch Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten. Der Zuschuss ist maximal so hoch, dass Sie nicht hilfebedürftig im Sinne des Arbeitslosengeldes II werden.

Entsprechendes gilt, wenn Sie Sozialgeld erhalten. Im Regelfall könnten Sie dann auch über eine Angehörige/einen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, der selbst Arbeitslosengeld II bezieht, familienversichert sein. Die Möglichkeit einer Familienversicherung prüft allein die zuständige Krankenkasse.

Den Zuschuss erhalten Sie nur auf Antrag. Bitte beachten Sie hierzu auch das gesonderte Merkblatt „Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit“.

12.3 Zusatzbeitrag zur Krankenkasse

Kann Ihre Krankenkasse ihren Finanzbedarf nicht decken, kann sie einen so genannten Zusatzbeitrag erheben. Ein Zuschuss zu diesem Zusatzbeitrag kann in der Zeit, in der Sie Arbeitslosengeld II beziehen, nicht gezahlt werden. Der Zusatzbeitrag wird jedoch auf Antrag übernommen, wenn Sie zwar kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, Sie aber allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrags hilfebedürftig würden. Ein Zuschuss wird dann in der Höhe gezahlt, die zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

13.1 Grundpflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Beim Arbeitslosengeld II steht neben dem Grundsatz des Förderns gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns. Das heißt, dass Sie in erster Linie selbst gefordert sind, konkrete Schritte zur Behebung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. So müssen Sie sich selbständig bemühen, Ihre Erwerbslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hierzu gehört auch, dass Sie grundsätzlich an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihre Ansprechpartnerin/Ihren Ansprechpartner persönlich auf dem Postweg erreichbar sind und das Jobcenter täglich aufsuchen können. Sollten Sie beabsichtigen, sich vorübergehend unter einer anderen Anschrift aufzuhalten, so sind Sie verpflichtet, Ihre Ansprechpartnerin/Ihren Ansprechpartner zu informieren.

Kommen Sie Ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weitreichende Folgen. Sie müssen mit einer Minderung der Leistung bis hin zum völligen Wegfallen des Arbeitslosengeldes II rechnen - unter Umständen auch für die Vergangenheit. Dies gilt auch, wenn Sie einer Aufforderung zur persönlichen Meldung nicht folgen. Sind Sie unter 25 Jahre alt, hat die mehrmalige Verletzung der Meldepflichten gegebenenfalls die Einstellung der Kindergeldzahlungen durch die Familienkasse zur Folge.

Bitte beachten Sie also die nachfolgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse ganz besonders, um Nachteile von vornherein auszuschließen.

Wenn Sie - trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis -

- sich weigern, Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung oder im Verwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine Ihnen zumutbare Arbeit (auch eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte), Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen

oder deren Anbahnung durch Ihr Verhalten verhindern oder

- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben,
- wird die Pflichtverletzung sanktioniert.

Sanktionen sind auch vorgesehen, wenn Sie

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes II zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis Ihr unwirtschaftliches Verhalten (z. B. ständig ungerechtfertigte hohe Telefon- oder Stromkosten) fortsetzen,
- kein Arbeitslosengeld erhalten, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist,
- Sie die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würden.

13.2 Pflicht zur persönlichen Meldung

Solange Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen, sind Sie auch verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert.

Die persönliche Vorsprache kann auch erforderlich sein, um mit Ihnen wegen der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren oder zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) zu sprechen. Falls Sie zum Zeitpunkt der Meldung wegen einer Erkrankung daran gehindert sind, den Termin wahrnehmen zu können, kann Ihr Jobcenter bestimmen, dass die Meldeaufforderung für den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit gilt. Sie sind dann verpflichtet, sich am ersten Tag, an dem Sie wieder arbeitsfähig sind, persönlich zu melden. Auch während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens gilt diese Meldepflicht in der Zeit, für die Sie Leistungen beanspruchen.

Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte sofort Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

13.3 Urlaub

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er einem Arbeitnehmer während seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Sie als Empfängerin/Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht. Sie können sich aber mit vorheriger Zustimmung Ihrer Ansprechpartnerin/Ihres Ansprechpartners für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten, also auch ins Ausland verreisen (so genannte Ortsabwesenheit). Allerdings darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn durch die Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Während dieser Zeit sind Sie von den unter 13.1 genannten Pflichten befreit. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Für einen Aufenthalt außerhalb Ihres Wohnortes (egal ob im In- oder Ausland) benötigen Sie vorab immer die Zustimmung Ihrer Ansprechpartnerin/Ihres Ansprechpartners!

Nach Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich bei Ihrer Ansprechpartnerin/Ihrem Ansprechpartner zurückzumelden.

Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und gegebenenfalls zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II. Gleiches gilt bei einer verspäteten Rückmeldung, auch wenn Sie rechtzeitig wieder an Ihren Wohnort zurückgekehrt sind!

TIPP:

Bevor Sie ins Ausland verreisen, empfiehlt es sich, eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung abzuschließen, da die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten für einen krankheitsbedingten Rücktransport aus dem Ausland übernehmen. Private Auslandskrankenversicherungen sind bereits für einen geringen Betrag (ca. 10,- €) zu haben.

Informieren Sie sich außerdem bei Ihrer Krankenkasse über Ihren Versicherungsschutz im Ausland!

14.1 Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Folgen (Sanktionen) vor. Die Leistung kann danach gemindert werden oder ganz entfallen.

Als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis wird Ihr Arbeitslosengeld II in einem ersten Schritt um 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs gekürzt.

14.2 Wiederholte Pflichtverletzung

Wenn Sie wiederholt Ihre Pflichten verletzen, obwohl Sie über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig. Erklären Sie sich nachträglich dazu bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die Minderung für weitere wiederholte Pflichtverletzungen ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des Regelsatzes beschränkt werden.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Beispiel:

30 Prozent Minderung vom 01.03.2011 bis 31.05.2011. Danach erneute Pflichtverletzung am 03.08.2011. Als Folge wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vom 01.09.2011 bis 30.11.2011 um 60 Prozent des Regelbedarfs gemindert.

Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs können zu den Geldleistungen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

14.3 Sanktionen bei Verletzen der Meldepflicht

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden, müssen Sie folgen.

Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Das gleiche gilt, wenn Sie zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen.

Beispiel:

Wegen Verstoßes gegen Meldepflichten 10 Prozent Minderung vom 01.03.2011 bis 31.05.2011. Einer weiteren Einladung zum 10.07.2011 wird nicht gefolgt. Als Folge wird der Anspruch vom 01.08.2011 bis 31.10.2011 erneut um 10 Prozent des Regelbedarfs gemindert.

14.4 Dauer der Sanktionen

Die Leistungen werden jeweils für drei Monate gemindert oder ganz entzogen, auch wenn das Verhalten, mit dem eine Pflicht verletzt wurde, nicht so lange andauert. Folgt in dieser Zeit eine erneute Pflichtverletzung, beginnt ein weiterer dreimonatiger Zeitraum.

14.5 Keine Folgen bei wichtigem Grund

Sind Sie Pflichten als leistungsberechtigte Person nicht nachgekommen, erfolgt keine Sanktionierung, wenn ein so genannter wichtiger Grund vorlag. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei einer Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen. Aufgrund der klaren Bestimmungen zur Zumutbarkeit können wichtige Gründe zur Ablehnung einer Erwerbstätigkeit **nur in Ausnahmefällen** anerkannt werden (siehe auch unter Punkt 3.6). Sie müssen außerdem einen zumutbaren Versuch unternommen haben, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder nachweisen, dass ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

Beispiele:

Für das Aufgeben oder Ablehnen einer zumutbaren Arbeit liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn

- das Ausüben einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,

- die Pflege eines/r Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

14.6 Strengere Folgen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren

Wenn Sie zwischen 15 bis unter 25 Jahre alt sind, erhalten Sie bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeverstößen) für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistungen mehr. Sie haben dann auch keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Es werden lediglich noch die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, die jedoch regelmäßig nur direkt an Ihren Vermieter ausbezahlt werden.

Daneben sind aber ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) möglich.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung für die Dauer von drei Monaten nicht mehr übernommen. Wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen, können die Kosten der Unterkunft wieder gezahlt werden.

Die Dauer der Sanktion kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzt werden.

14.7 Sanktionen bei Sozialgeld

Wenn Sie Sozialgeld beziehen, kann pflichtwidriges Verhalten sanktioniert werden, wenn Sie

- einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis, nicht nachkommen,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch auf Sozialgeld oder eine Erhöhung zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis Ihr unwirtschaftliches Verhalten nicht ändern.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Antrag prüfen und darüber entscheiden zu können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und die deshalb im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie Auskunften durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (z. B. Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und un-
aufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu Ihren Angaben ergeben. Nur so kann die Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, zum Beispiel die rückwirkende Bewilligung einer Rente. Sollten Sie Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II erhalten (als so genannter „Aufstocker“) müssen Sie sowohl der Arbeitsagentur als auch dem Jobcenter alle Änderungen mitteilen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbständige/Selbständiger oder mithelfende Familienangehörige/mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, die für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie als erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r arbeitsunfähig erkranken oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind.
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich an Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben.
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sich Ihre Anschrift ändert: Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Jobcenters zur Höhe der Kosten der neuen Unterkunft einzuholen ist.
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner trennen.
- Sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partnerin/Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert.

- Ihnen oder Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten/(Lebens-) Partnerin/Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.

Anzeigepflicht muss grundsätzlich die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft auch für die anderen Angehörigen nachkommen. Sie bzw. er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. er die dafür erforderlichen Informationen erhält, die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind und den Inhalt des Merkblattes kennen. Die Anzeigepflicht der Vertreterin bzw. des Vertreters entbindet die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht von ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten.

Bitte achten Sie darauf, vollständige und richtige Angaben zu machen und teilen Sie Änderungen umgehend mit. Das liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie eventuell zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten und erfüllen möglicherweise einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung - auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Bitte beachten Sie: Sie erhalten Ihre Leistungen monatlich im Voraus. Spätere Änderungen, die sich auf die Höhe der Zahlung für den bereits laufenden Monat auswirken (z. B. Erwerbseinkommen), können daher zu einer insgesamt zu hohen Zahlung für diesen Monat führen, obwohl Sie diese Änderungen rechtzeitig mitgeteilt haben. Die zu viel gezahlte Leistung ist gleichwohl zu erstatten.

Für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, hat Ihr Kind, sobald es volljährig wird, im Übrigen die Möglichkeit, die sogenannte „Haftungsbeschränkung“ nach § 1629a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt der Volljährigkeit besitzt. So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

Wie werden Ansprüche gegen Dritte behandelt?

Haben Sie oder ein anderes Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft, welches Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält, einen Anspruch gegen einen Dritten (keinen Leistungsträger), geht der Anspruch für die Zeit, für die Aufwendungen entstanden sind, kraft Gesetzes auf das Jobcenter über. Den Anspruch hat dann Ihr Jobcenter, jedoch maximal nur bis zur Höhe der Leistung, die es Ihnen oder dem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zahlt oder gezahlt hat. Ein darüber liegender Forderungsanteil verbleibt Ihnen oder dem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Für die Vergangenheit wirkt der Übergang nur, wenn der Verpflichteten/dem Verpflichteten die Erbringung von Leistungen angezeigt worden ist.

Ein solcher Anspruch, den Sie oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haben, kann beispielsweise sein:

- ein Anspruch gegen die private Kranken- und Pflegeversicherung,
- ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- ein Pflichtteilsanspruch gegen Erben oder ein Rückforderungsanspruch aus einer Schenkung.

Ebenso gehen zivilrechtliche Unterhaltsansprüche (z. B. Scheidungs- und Trennungsunterhalt, Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern) auf das Jobcenter bis zur Höhe der erbrachten Leistung über. Der Anspruch geht nicht über, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird.

Von Verwandten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft wird in der Regel kein Unterhalt verlangt. Das ist nur dann anders, wenn der, dem der Unterhalt zusteht, minderjährig ist oder den Unterhalt selbst einfordert. Auch wenn eine Leistungsempfängerin/ein Leistungsempfänger noch keine abgeschlossene Berufsausbildung hat und noch nicht 25 Jahre alt ist, wird von seinen Eltern Unterhalt beansprucht. Der Unterhaltsanspruch einer Frau wird, solange sie schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut, nicht von ihren Eltern gefordert.

Den übergegangenen Anspruch können Sie sich zur gerichtlichen Geltendmachung zurück übertragen lassen beziehungsweise - soweit der Anspruch bereits geltend gemacht wurde - abtreten lassen.

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.). Bitte schwärzen Sie nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die Kopien. Ihre Mitwirkungspflicht hierbei ergibt sich aus den Paragraphen 60 und Folgenden des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden - den Gesetzen entsprechend - nach Abschluss des Leistungsverfahrens vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder - in den vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Das Jobcenter kann auch nichtöffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger - und bestimmter anderer Stellen - zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister. Die empfangenen Daten werden nach dem Abgleichen gelöscht, soweit sie ohne einschlägiges Ergebnis waren.

Ärztliche und psychologische Gutachten sowie Befunde sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten (u. a. Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen - insbesondere Hausbesuche - durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu den Mitwirkungspflichten gemäß § 60 SGB I. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigeren Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

Dass Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihres Jobcenters und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z. B. Gutschriftmitteilung Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

Nach dem Ende des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie von Ihrem Jobcenter einen Leistungsnachweis. Darin sind unter anderem die Zeiten eingetragen, in denen Sie Leistungen bezogen haben.

Bitte bewahren Sie die Nachweise gut auf!

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei.

TIPP:

Einen Nachweis über den Bezug von Leistungen können Sie z. B. nutzen, um eine Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) zu beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit versendet zusammen mit jedem Bewilligungsbescheid nach dem SGB II automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ.

Als Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann auch Ihr Bewilligungsbescheid ohne Berechnungsbogen im Original oder in beglaubigter Kopie oder eine entsprechende Bestätigung des Jobcenters im Original dienen. Sie sollten sich in Ihrem eigenen Interesse Kopien des Bewilligungsbescheides für Ihre Unterlagen fertigen, sofern Sie den Originalbewilligungsbescheid anstelle der gesonderten Bescheinigung an die GEZ übersenden.

Stellen Sie den Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren so schnell wie möglich, spätestens aber am selben Tag wie den Antrag auf Arbeitslosengeld II. Bei einer verspäteten Antragstellung entstehen Ihnen Nachteile, da die Befreiung dann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, als die Bewilligung der SGB II-Leistungen.

Übrigens: Den Nachweis über den Bezug von Leistungen können Sie der GEZ nachreichen!

Bescheide und wie Sie dagegen vorgehen können (Rechtsbehelfe)

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistung und jede spätere Änderung dieser Entscheidung teilt Ihnen das für Sie zuständige Jobcenter schriftlich mit einem so genannten „Bescheid“ mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen werden kann,
- wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt wird,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten haben und sie zurückzahlen müssen.

Sind Sie mit einer Entscheidung Ihres Jobcenters nicht einverstanden, können Sie oder eine andere vom Bescheid betroffene Person innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei dem Jobcenter, das den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Entscheidung wird dann nochmals überprüft.

Kann danach nicht so, wie Sie es gefordert haben, entschieden werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem **Widerspruchsbescheid** erhalten.

Bei einer Klage muss Ihr Jobcenter dem **Sozialgericht** die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden.

Ärztliche und psychologische Gutachten werden dem Gericht nur dann nicht übersandt, wenn Sie der Weitergabe ausdrücklich widersprochen haben.

Widerspruch und Klage haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass zunächst die mit einem Bescheid bekannt gegebene Rechtsfolge sogleich eintritt.

**Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste
und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:**

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber
und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand –
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von
Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und
Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II – Vermittlungsunterstützende Leistungen

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Mai 2011

www.arbeitsagentur.de